

KAUFBEURER STADTRECHT

GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG
ÜBER DIE BENUTZUNG DER OBdachLOSENUNTERKÜNFTE
DER STADT KAUFBEUREN
(OBdachLOSENUNTERKUNFTSGEBÜHRENSATZUNG – OGS)

Vom 20.12.2006

Bekanntgemacht: 21. Dezember 2006 (ABl. Nr. 23/2006)

Die Stadt Kaufbeuren erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272), folgende vom Stadtrat am 19.12.2006 beschlossene Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Kaufbeuren:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Kaufbeuren erhebt für die Benutzung ihrer in der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Kaufbeuren (Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung – OBS) geregelten Obdachlosenunterkünfte Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Eine Obdachlosenunterkunft wird von jeder Person benutzt, die nach § 3 OBS in einem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis zur Stadt steht (Benutzer).

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist jeder Benutzer. Mehrere Benutzer, denen Räume zur gemeinsamen Nutzung überlassen sind, haften als Gesamtschuldner, werden aber nur anteilig des auf sie entfallenden Nutzungsanteils herangezogen, wenn sie nicht verheiratet, verwandt oder verschwägert sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft bemisst sich nach der Nutzfläche der benutzten Räume berechnet nach Quadratmetern oder den tatsächlich anfallenden Kosten eines Gebäudes und der Lage der Räume unterschieden nach Räumen in der gemeinsamen Anlage oder einer städtischen Einzelunterkunft.

§ 4

Gebührensatz

Sämtliche Nebenkosten werden soweit möglich nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet. In Sammelunterkünften oder in Unterkünften, in denen kein konkreter Einzelverbrauch ermittelt werden kann, wird eine Pauschale erhoben. Sofern eine Sammelunterkunft nur mit einer Partei oder einer Person belegt ist und sich dadurch die genauen Nebenkosten ermitteln lassen, werden die tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

Für die einzelnen Unterkünfte werden folgende Gebührensätze festgelegt:

1. Einzelunterkunft „Innere Buchleuthe 18“

Die Nutzungsgebühr beträgt je angefangenem Quadratmeter Nutzfläche einschließlich Nebenkosten (ohne Wasser, Gas und Strom) für Räume in Einzelunterkünften 4,00 EUR. Der Abschlag für Gas wird wohnungsbezogen mit 0,83 EUR je angefangenem Quadratmeter Nutzfläche berechnet. Die errechneten Beträge werden jeweils auf volle Euro aufgerundet.

Der Abschlag für Strom und Wasser wird je nach Personenbelegung berechnet:

Strom: 25,00 EUR bei Belegung mit einer Person

35,00 EUR bei Belegung mit zwei Personen

5,00 EUR zusätzlich für die Belegung mit einer dritten und jeder weiteren Person

Wasser: 11,00 EUR pro Person

Er addiert sich jeweils zu den unten angegebenen Gebühren.

Unterkunft 1. OG links (47,70 qm):

Nutzungsgebühr: 191,00 EUR

Abschlag Gas: 40,00 EUR

231,00 EUR

Unterkunft 2. OG rechts (52,00 qm):

| | |
|-----------------|--------------------------|
| Nutzungsgebühr: | 208,00 EUR |
| Abschlag Gas: | <u>43,00 EUR</u> |
| | <u>251,00 EUR</u> |

Unterkunft 2. OG links (65,00 qm):

| | |
|-----------------|--------------------------|
| Nutzungsgebühr: | 260,00 EUR |
| Abschlag Gas: | <u>54,00 EUR</u> |
| | <u>314,00 EUR</u> |

2. Unterkunft für alleinstehende Frauen mit Kindern „Innere Buchleuthe 18“

Die Gebührenpauschale beträgt für jeden der individuellen Nutzung vorbehaltenen Raum einschließlich der zugehörigen Gemeinschaftsräume 100,00 EUR.

Zusätzlich werden folgende Pauschalen für Nebenkosten erhoben:

| | |
|--------|-----------|
| Gas | 30,00 EUR |
| Strom | 15,00 EUR |
| Wasser | 10,00 EUR |

3. Gemeinschaftsunterkünfte für alleinstehende Frauen „Innere Buchleute 18“ und alleinstehende Männer „Frühlingsweg 1“

Für Räume in der Gemeinschaftsunterkunft werden jeweils Pauschalen erhoben. Die Gesamtgebühr setzt sich wie folgt zusammen:

| | |
|-------------------------|--------------------------|
| Pauschale für Wohnraum: | 50,00 EUR |
| Pauschale für Erdgas: | 30,00 EUR |
| Pauschale für Wasser: | 10,00 EUR |
| Pauschale für Strom: | <u>15,00 EUR</u> |
| | <u>105,00 EUR</u> |

§ 5**Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats und wird für je einen Monat erhoben. Entsteht oder endet die Benutzung während eines Kalendermonats entsteht die Gebührenschuld anteilig der Tage, in denen das Benutzungsverhältnis bestand.

- (2) Die Gebühr wird im Zuweisungsbescheid festgesetzt.
- (3) Die festgesetzte Gebühr wird jeweils am fünften Werktag eines Kalendermonats fällig. Entsteht die Gebührenschuld erst im Laufe eines Kalendermonats, wird die Gebühr für diesen Kalendermonat mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.